

Daniel Wittwer
EDU/EVP
Wiesenring 15
8590 Romanshorn

Walter Marty
SVP
Im Garten 3
8573 Siegershausen

EINGANG GR 27. Jan. 2016		
GRG Nr.	12	11042
		430

+ 44

Motion

„Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit bei Hochbauprojekten“

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, das Gesetz über den Finanzhaushalt mit folgender Bestimmung zu ergänzen:

Bei Investitionen ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit nachzuleben. Bei Neubauten und Gesamtsanierungen ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit durch eine Vollkostenrechnung beizubringen. Kann die Wirtschaftlichkeit oder Verhältnismässigkeit nicht erfüllt werden, müssen die zusätzlichen Investitionen in der Vollkostenrechnung nachvollziehbar aufgeführt werden.

Begründung

Bei öffentlichen Bauten werden zuerst die Bedürfnisse evaluiert, die dazu nötigen Abklärungen und Planungen vorgenommen und dann die Kosten berechnet. Zum Zeitpunkt der Projektvorstellung sind oft bereits schon hohe Kosten entstanden und Kosteneinsparungen nur noch sehr bedingt möglich. Investitionen, deren Vollkostenrechnung zum Schluss führen, dass entweder Wirtschaftlichkeit oder Verhältnismässigkeit nicht gegeben sind, sollen in Zukunft bestmöglich verhindert werden. Bei Kreditvorlagen von neuen Hochbauten oder Gesamtsanierungen sollen dem Grossen Rat oder bei Volksabstimmungen auch dem Stimmvolk Informationen zur Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit vorgelegt werden. Mit dieser Gesetzesanpassung soll die Kostentransparenz gesteigert und die Wirtschaftlichkeit bzw. Verhältnismässigkeit in früher Planungsphase zwischen den Departementen gefördert werden.

Wirtschaftlichkeit

Der Staat soll dem Bau und Unterhalt von eigenen Objekten Priorität einräumen. Diese müssen jedoch einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Berücksichtigung aller Kosten Stand halten. Müssen zusätzliche Kosten getätigt werden, welche nur dem Staat auferlegt werden, sei dies durch das Gesetz oder die Funktionalität des Objekts, sind diese separat auszuweisen.

In der Vollkostenrechnung sind u.a. auch künftige Unterhalts- und Amortisationskosten zu kalkulieren. Die bestehende Bausubstanz und der Wert des Grundstückes sind in der Vollkostenrechnung ebenfalls zu berücksichtigen.

Verhältnismässigkeit

Das Baukonzept, die Wahl der Produkte und Materialien sind so zu wählen, dass eine betriebswirtschaftliche Kostenkalkulation die Verhältnismässigkeit ermöglicht (Kosten/Nutzen). Ausschliesslich optische oder gestalterische Investitionen sind separat auszuweisen.

Romanshorn, 18. Januar 2016

 

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Daniel Wittwer und Walter Marty

„Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit bei Hochbauprojekten“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Hans Trachsel		26 Schwyzer Fabienne	
2 Wüst Ivan		27 Aerni Margrit	
3 Marliese Bornmann		28 slubez Marko	
4 Anishon Nado		29 Imhof Erwin	
5 Schenkhofer Brigite		30 Schaffer Erich	
6 Weibel Willy		31 Albrecht Clewus	
7 Heim Ruedi		32 Gubler René	
8 Frei Alex		33 Brunner Max	
9 Brühl Ute		34 Wägeli H.P.	
10 Kero Lucyle		35 Thomas Theodor	
11 Monami Parthip		36 Daniel Vetterli	
12 Meyer Robert		37 Koch Paul	
13 Fisch Ueli		38 Bärkel Ruedi	
14 Leuthold Stefan		39 Rütishauser Matthias	
15 Orellano Lucas		40 H. Lei	
16 Roland A. Huber		41 Zahnd Vico	
17 Hiltnerberger Koloman		42 Peter Prangfeld	
18 Juhn Andreas		43 Wis Schallenberg	
19 H.P. Wehrle		44 Riegg Jost	
20 Tannas Moritz		45	
21 Gantenbein Hanspeter		46	
22 Zahrad Zoltan		47	
23 Heindrich Ruedi		48	
24 Nägeli Willy		49	
25 Schenk-Mered		50	